

Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Was versteht man unter Europäischem Primärrecht und Sekundärrecht?
2. Was sind die Unterschiede zwischen einer EU-Richtlinie und einer EU-Verordnung?
3. Wo liegt die Grenze der „richtlinienkonformen Auslegung bzw. Rechtsfortbildung“?
4. Worin besteht der Unterschied zwischen mindestharmonisierenden und vollharmonisierenden Richtlinien?
5. Was versteht man unter „überschießender Umsetzung“ von Richtlinien?

Exkurs: Überschießende Umsetzung II

- „Hybridnormen“: Einheitlicher Normtext, aber nur in einem Teil des Anwendungsbereiches unionsrechtlich determiniert (z.B. Kaufrecht, §§ 433 ff. BGB)
=> Einheitliche oder gespaltene Auslegung, wenn Vorgaben der Richtlinie von deutschem Normverständnis abweichen?
 - Keine *unionsrechtliche* Pflicht zur einheitlichen Auslegung, denn Erstreckung der unionsrechtlichen Regelung beruht auf *autonomer Entscheidung des Mitgliedstaates*
 - Pflicht zur einheitlichen Auslegung aus *mitgliedstaatlichem Recht*?
 - Folgt grundsätzlich aus der Entscheidung des Gesetzgebers, den unionsrechtlich vorgegebenen Regelungsgehalt auf weitere Fälle zu erstrecken => Im Zweifel kohärente Auslegung des Umsetzungsrechts (systematische Gesetzesauslegung)
 - Aber: Andere mitgliedstaatliche Auslegungsgesichtspunkte könnten systematisches Argument überlagern => Gespaltene Auslegung ist möglich (z.B. BGH NJW 2013, 220; NJW 2014, 2183 für Unternehmerkauf)

Exkurs: Vorlageverfahren vor dem EuGH

- Art. 267 AEUV begründet „Kooperationsverhältnis“ zwischen mitgliedstaatlicher und Unionsgerichtsbarkeit:
 - EuGH hat Monopol für Fragen der Auslegung und Gültigkeit des Unionsrechts
 - Mitgliedstaatliche Gerichte wenden das Unionsrecht und das nationale Umsetzungsrecht an
 - Mitgliedstaatliche Gerichte stellen dem EuGH punktuelle Einzelfragen zur Auslegung des Unionsrechts im Rahmen anhängiger Rechtsstreitigkeiten
 - EuGH beantwortet „nur“ die gestellten Fragen
 - Entscheidung des Rechtsstreits bleibt den mitgliedstaatlichen Gerichten vorbehalten
 - => Ordentliche Gerichte sind Unionsgerichte im materiellen Sinne
- Vorlageverfahren ist objektives Rechtskontrollverfahren
 - Zweck des Verfahrens reicht über konkreten Streitgegenstand hinaus
 - Kein kontradiktorisches Verfahren => keine Prozessparteien

Exkurs: Vorlagerecht und Vorlagepflicht

- Art. 267 II AEUV: Vorlagerecht *aller* mitgliedstaatlichen Gerichte
 - Gleich welcher Instanz
 - Voraussetzung: Entscheidungserheblichkeit einer unionsrechtlichen Frage (nach Auffassung des vorlegenden Gerichts)

=> Instrument für die Instanzgerichte zur „Umgehung“ des BGH
- Art. 267 III AEUV: Unionsrechtliche Vorlagepflicht der letztinstanzlichen Gerichte
 - Letztinstanzlich = Im konkreten Fall nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar
 - Grenze lt. EuGH (C.I.L.F.I.T.) nur: acte clair oder acte éclairé
 - d.h. unionsrechtliche Frage ist bereits entschieden oder es bestehen keinerlei Auslegungszweifel
 - Beurteilung durch vorlegendes Gericht